

## **Rahmenvorgaben und Qualitätsstandards für Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)**

Die Stadt Bielefeld bezuschusst seit dem Jahr 2007 die OGS-Ferienangebote im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel mit einem gesonderten städtischen Zuschuss. OGS-Ferienangebote, die als solche anerkannt und bezuschusst werden sollen, müssen sowohl die nachfolgenden Rahmenvorgaben als auch die nachfolgenden Qualitätsstandards erfüllen.

OGS-Ferienangebote, die die Rahmenvorgaben oder Qualitätsstandards nicht erfüllen, können weder als solche anerkannt noch aus den dafür zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmitteln bezuschusst werden.

### **Rahmenvorgaben**

1. Ferienangebote im Rahmen der OGS müssen über das Stadtgebiet verteilt, **verlässlich** in den Osterferien (zwei Wochen), den Sommerferien (drei Wochen) und den Herbstferien (zwei Wochen) eines Schuljahres unterbreitet werden.
2. Die **täglichen Öffnungszeiten** der Ferienangebote müssen den Öffnungszeiten der OGS während der Schulzeit entsprechen, d.h. mindestens von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags mindestens bis 15.00 Uhr. Ab dem 01.08.2026 verlängert sich freitags die Öffnungszeit auf 16.00 Uhr.
3. Der **Preis** für die OGS-Ferienangebote, der den OGS-Trägern seitens des Anbieters in Rechnung gestellt wird, beträgt aktuell 21,- € pro Tag und Kind zuzüglich einer Verpflegungspauschale für das Mittagessen bzw. die Verpflegung. Die Höhe der Verpflegungspauschale wird im Rahmen der einmal jährlich stattfindenden Koordinationstreffen (OGS-Träger, Anbieter und Schulträger) festgelegt und gilt für alle Angebote einheitlich. Ab den Osterferien 2026 erhöht sich die Pauschale von derzeit 4,50 € auf 5,00 €.  
Der Preis von 21,- € wird durch den städtischen Zuschuss i. H. v. 16,- € (seit Schuljahr 2025/2026) sowie einen Beitrag von 5,- € des OGS-Trägers je Tag und Kind getragen.  
Für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf beträgt der städtische Zuschussbetrag aktuell 32,-€ (seit Schuljahr 2025/2026) pro Tag und Kind.
4. Alle OGS-Träger bzw. Anbieter von OGS-Ferienangeboten **öffnen ihr Angebot** grundsätzlich für OGS-Kinder anderer Schulen, auch wenn das Angebot räumlich (nur) in der eigenen OGS stattfindet.  
Um auch Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf eine qualifizierte Teilnahme an OGS-Ferienangeboten zu ermöglichen, sollen in jedem Stadtbezirk Kontingente für Kinder mit besonderem Unterstützungsangebot vorgehalten werden. Die Anbieter erhalten hierfür den unter 3. festgelegten erhöhten Zuschussbetrag je Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf und Tag.
5. Die **Platzkapazitäten** der OGS-Ferienangebote müssen im Rahmen der Planung, d.h. vor der Anmeldefrist, mitgeteilt werden bzw. unter Beteiligung des Schulträgers in ein OGS-Ferienangebotsprogramm eingepflegt werden. Ziel ist es, die Angebote in

qualitativer und quantitativer Hinsicht zu koordinieren und zu optimieren sowie eine ausgewogene zeitliche und räumliche Verteilung der Angebote zu erreichen.

6. In die OGS-Ferienangebote müssen **vorrangig Kinder aus der OGS** aufgenommen werden; es folgen Kinder aus anderen Betreuungsprogrammen der OGS-Schulen, dann erst Kinder, die weder an der OGS noch an anderen Betreuungsprogrammen teilnehmen („freier Markt“).
7. Die inhaltliche **Qualität** bzw. die Qualität des Personals muss mindestens den vom Bielefelder OGS-Qualitätszirkel definierten Qualitätsstandards entsprechen.
8. Alle den vorgenannten Grundsätzen entsprechende OGS-Ferienangebote werden mit den entsprechenden Informationen in ein **Internet-OGS-Ferienangebotsprogramm** in Unterscheidung nach Oster- Sommer- und Herbstferien aufgenommen. Schulen bzw. OGS-Träger verpflichten sich, rechtzeitig vor Anmeldestart für einen Schulferienabschnitt alle Eltern in den jeweiligen OGS-Schulen auf die OGS-Ferienangebote hinzuweisen (z.B. durch Aushang in der Schule oder in den OGS-Räumen).
9. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Beteiligten (Anbieter der OGS-Ferienangebote, OGS-Träger, Eltern) zum frühestmöglichen Zeitpunkt Klarheit über die tatsächlich mögliche Teilnahme angemeldeter Kinder an den jeweiligen OGS-Ferienangeboten haben.
10. Die **Abrechnung der OGS-Ferienangebote** hat möglichst zeitnah nach deren Beendigung, spätestens aber in dem Kalenderjahr, in dem die Angebote stattgefunden haben zu erfolgen. Die Zuschussbeantragung beim Schulträger durch den OGS-Träger hat noch in dem Jahr zu erfolgen, in dem die Angebote stattfanden.

## Qualitätsstandards

Die OGS ist an Unterrichtstagen der Grundschulen in NRW und beweglichen Ferientagen geöffnet. Der Zeitrahmen richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, der Kinder und nach der Unterrichtsorganisation. Er erstreckt sich von üblicherweise spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

In den Zeitrahmen der OGS sollen je nach Bedarf auch Ferien einbezogen werden, ggf. als schulübergreifendes Ferienprogramm. Schulen, OGS-Träger und die Stadt Bielefeld als Schulträger treffen verbindliche Absprachen hinsichtlich eines an den Bedarfen orientierten Ferienangebotes in Abstimmung und unter Einbeziehung anderer Ferienangebote in Bielefeld, insbesondere der freien Träger der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung. Die Stadt Bielefeld unterstützt die OGS-Ferienbetreuungsangebote konzeptionell sowie finanziell im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel gemäß der zwischen Stadt Bielefeld, Ferienanbietern und OGS-Trägern vereinbarten Ausgestaltung.

Die OGS-Ferienangebote werden nach den Prinzipien der täglichen Arbeit in der OGS und der Jugendhilfe durchgeführt. Sie verstehen sich als Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote. Es wird ein breit gefächertes Angebot für die Schulferien vorgehalten. Neben Angeboten in Schulräumen gibt es auch solche außerhalb der Schulen, damit Kinder andere Lern- und Erfahrungsorte kennen lernen. Alle Angebote unterscheiden sich deutlich vom OGS- bzw. Schulalltag und bieten Kindern Raum für neue Erlebnisse.

## Ziele der OGS-Ferienangebote

- Die OGS-Ferienangebote stellen eine sinnerfüllte **Freizeitgestaltung** mit **Erholungscharakter** dar. Dieses Ziel wird durch **geschlechtsspezifisch** orientierte **spielerische, erlebnis- und sportpädagogische** sowie **kulturelle** Angebote erreicht.
- Zusätzlich sollten im Rahmen dieser Angebote ausreichende Möglichkeiten für die Kinder geschaffen werden, zur Ruhe zu kommen und **Entspannung** zu finden.
- Durch die Ferienangebote wird das **soziale Lernen** gefördert und es werden, je nach Schwerpunkt, unterschiedliche **Bildungskompetenzen** vermittelt.
- Als bedeutsam betrachtet wird der **soziale Kontakt** der Kinder untereinander.
- Es wird angestrebt, möglichst alle Angebote in einer Weise durchzuführen, dass sie auch den Bedürfnissen von **Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf** gerecht werden. Ziel ist, in jedem Stadtbezirk mindestens ein Angebot vorzuhalten, an dem diese Kinder auch teilnehmen können.
- Die **Interessen der Kinder** werden, sofern keine pädagogischen Gründe dagegensprechen, bei der Programmgestaltung berücksichtigt.

## Die Ferienangebote bieten eine willkommene Abwechslung zum Alltag der OGS, denn

- die Teilnahme an den unterschiedlichen Angeboten im Stadtgebiet ist **freiwillig**,
- sie bieten durch Spiel, Spaß, Spannung, Bewegung und Rückzugsmöglichkeiten **Erholung** von der Schulzeit,
- Kinder haben hier den **Freiraum**, sich zurückzuziehen und den Tag mitzubestimmen und zu gestalten,
- sie sind ein Highlight, bei dem **neue Erfahrungsräume** eröffnet werden und Kontakt zu anderen Kindern ermöglicht wird.
- sie sind eine bildungspolitische Maßnahme, die sowohl Betreuung, Erziehung als auch Bildung beinhaltet.
- sie fördern die **Selbsttätigkeit** und **Selbsteinschätzung** der Kinder,
- sie bieten Erfahrungen und Erlebnisse fernab vom Alltag und häufig draußen in der **Natur**.

## Folgende Qualitätsstandards sind für alle Anbieter (auch OGS-Träger mit eigenen Angeboten) von OGS-Ferienangeboten verpflichtend:

### Zeitrahmen und Struktur

1. Die täglichen Öffnungszeiten der Ferienangebote entsprechen den Öffnungszeiten der OGS während der Schulzeit, d.h. mindestens von 08.00 bis 16.00 Uhr, freitags mindestens bis 15.00 Uhr. Ab dem 01.08.2026 verlängert sich freitags die Öffnungszeit auf 16.00 Uhr.
2. Ein strukturierter Tagesablauf mit z.B. Bringzeit, Frühstücksmöglichkeit, Morgenkreis, Freispiel, Mittagessen, Angebotszeit, Obstzeit, Abschlussrunde, Abholphase wird gewährleistet.
3. Mahlzeiten finden zu festen Zeiten statt.

4. Regeln und Programmplanung bieten ausreichend Freiraum für eine Mitgestaltung durch die Kinder.

### **Räumlichkeiten**

5. Die räumliche Ausstattung der Angebote ist der Gruppengröße angemessen.
6. Die Sanitäreinrichtungen sind ausreichend und für Mädchen und Jungen getrennt.
7. Die Hygiene-Vorschriften für die Essensausgabe werden verbindlich eingehalten.
8. Die Angebote finden je nach Witterung drinnen und draußen statt.
9. Es steht bei schlechtem Wetter ein überdachter Raum für alle Kinder zur Verfügung.
10. Der Anbieter sorgt für ausreichende Rückzugsmöglichkeiten.

### **Angebotsgestaltung**

11. Jeder Anbieter plant die OGS-Ferienangebote inhaltlich zu einem bestimmten Thema, das spätestens zu Beginn der Online-Anmeldephase bekannt gemacht wird.
12. Das benannte Thema ist Schwerpunkt der Angebote. Das jeweilige Angebot ist dennoch breit gefächert, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der teilnehmenden Kinder gerecht zu werden. Bsp.: Oberthema „Fußballcamp“ bietet dennoch Möglichkeiten zum Basteln, zum Freispiel, für andere Bewegungsspiele.
13. Die Anbieter bringen ihre spezifische Ausrichtung, z.B. als Jugendverband, als Sportverein in die Angebote ein, um eine Vielfalt thematischer Schwerpunkte zu gewährleisten.
14. Alle Angebote werden angeleitet und begleitet.
15. Alle Angebote von Bewegung, Spiel und Sport werden nach den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vorgaben „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (s. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 11. 2014 und Veröffentlichung „Sicherheitsförderung im Schulsport“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung aus 2015) durchgeführt.
16. Der Anbieter kann Tagesausflüge in und um Bielefeld anbieten. Zusatzkosten von den Eltern dürfen nur im Ausnahmefall für besondere Ausflüge erhoben werden, die über das normale Maß deutlich hinausgehen. Also sofern spezielle Ausflüge durchgeführt werden, deren Kosten z.B. aufgrund der Nutzung besonderer Verkehrsmittel (Miete eines eigenen Busses o.ä.) oder aufgrund besonders hoher Eintrittsentgelte (Freizeitpark o.ä.) deutlich über den Kosten allgemeiner Tagesausflüge liegen.
17. Die Anbieter stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse künftiger Schulanfänger, die an den Angeboten in den Sommerferien ab dem 01.08. teilnehmen können, im Rahmen der Möglichkeiten besondere Berücksichtigung finden.
18. Alle Anbieter öffnen ihr Ferienangebot grundsätzlich für OGS-Kinder aller OGS-Schulen, auch wenn das Angebot räumlich in der eigenen OGS stattfindet.

### **Verpflegung**

19. Es wird auf eine gesunde und ausgewogene Kost und eine ruhige Atmosphäre geachtet. Der Anbieter nimmt Rücksicht auf persönlich und/oder kulturell bedingte Besonderheiten (z.B. kein Schweinefleisch, Allergien).
20. Die Kinder werden, vor allem bei bewegungsorientierten Angeboten, zum ausreichenden Trinken angehalten.

21. Alle mit der Essenszubereitung und Essensausgabe beschäftigten Personen haben eine Erstbelehrung beim Gesundheitsamt nach § 43 Infektionsschutzgesetz absolviert und nehmen in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen (alle 2 Jahre) an Folgebelehrungen teil.
22. Für die Verpflegung gilt ein für alle Anbieter verbindlicher Tagespreis. Dieser wird im Rahmen des jährlichen Koordinationstreffens bestätigt bzw. neu beschlossen.

### **Personal**

23. Für jeweils 20 Kinder stehen mindestens zwei volljährige –möglichst gegengeschlechtlich besetzte- Betreuungspersonen zur Verfügung.
24. Jedes OGS-Ferienangebot wird von einer Fachkraft koordiniert.
25. Die Mitarbeitenden in den Angeboten haben eine pädagogische Grundausbildung (Mindeststandard: Jugendleiterscheine, pädagogische Ausbildung oder pädagogisches Studium).
26. Mindestens zwei Mitarbeitende pro Angebot haben einen gültigen großen Erste-Hilfe-Schein. Die Anbieter stellen sicher, dass mindestens eine/r dieser Personen immer anwesend ist.
27. Jugendliche Betreuer/-innen unter 18 Jahren werden nur zusätzlich eingesetzt.
28. Alle Betreuungspersonen verfügen über ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG, mit dem nach § 72a SGB VIII ausgeschlossen wird, dass sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.
29. Wird ein speziell auf Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf abgestimmtes OGS-Ferienangebot durchgeführt, muss hierfür geschultes Personal vom Anbieter eingesetzt werden, soweit nicht eigene Integrationshelfer des Kindes eingesetzt werden können.